

Die Veränderungen der Personengesellschaften

Steuertipp: Berufliche Zusammenschlüsse von Ärzten wurden bislang meist als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ohne besondere Formvorschriften gegründet. Doch das Personengesellschaftsrecht wird sich zum nächsten Jahr ändern. Worauf müssen sich Ärzte einstellen?

Der Bundestag hat Ende Juni 2021 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) verabschiedet, dessen Änderungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden. Dies berührt auch den Zusammenschluss von zwei oder mehr Ärzten. Dabei war neben der Standort-, Technik- und Finanzierungsfrage auch die Gesellschaftsformfrage zu klären. Eine Berufsausübungsgemeinschaft wird üblicherweise in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet und trotz der Schaffung der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft 1995 auch immer noch häufiger als diese neue Rechtsform gewählt.

Die Wahl der Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften wie die OHG oder KG steht für Ärzte kraft Gesetzes aktuell nicht zur Auswahl. Als Alternative bleibt dann nur noch eine juristische Person wie die GmbH, welche aber zumeist auch aus steuerlichen Gründen nicht in sinnvoll ist. Ihre Gründung ist zudem mit höherem Aufwand verbunden.

Viel Änderungsbedarf

Grundsätzlich ist die GbR selbst nicht rechtsfähig, sondern nur deren Gesellschafter. Dies führte in den letzten Jahren immer wieder zu Schwierigkeiten, insbesondere die Fragen, ob eine GbR im Grundbuch eines Grundstücks eingetragen sein oder wie eine rechtssichere Identifizierung erfolgen kann. Immer wieder musste der Bundesgerichtshof Entscheidungen hierzu treffen. Diese Rechtsprechung ist anzuwenden, aber kaum noch dem Gesetz zu entnehmen. Der Gesetzgeber will nun das bisherige Recht, die tatsächliche Praxis und die geltende Rechtsprechung in einem neuen Personengesellschaftsrecht zusammenzuführen.

Zum Jahreswechsel 2024 treten somit Änderungen in Kraft, die etwas Vorbereitungszeit benötigen werden. So ist ab 2024 eine Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister möglich. Sie erfolgt durch den Notar. Wie und wo sie angemeldet wird, ist noch nicht endgültig geklärt. Die Anmeldung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- Angaben zur Gesellschaft,
- Name (mit Rechtsformzusatz eGbR),
- Registersitz,
- Anschrift,
- Angabe zu den Gesellschaftern. Natürliche Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort oder Juristische

Person o.ä.: Firma (oder Name) /Rechtsform/Registersitz/Registernummer,

- Vertretungsbefugnis,
- Versicherung, dass keine anderweitige Registrierung erfolgt ist.

Die Anmeldung muss grundsätzlich durch alle Gesellschafter erfolgen. Im Anschluss daran ist die Eintragung ins Transparenzregister zwingend vorzunehmen. Mit der Eintragung in dem Register ist die GbR selbst rechtsfähig und kann Inhaber von Vermögen werden, wie beispielsweise von Immobilien und GmbH-Beteiligungen. Sie hat den Namenszusatz eGbR nach außen zu tragen.

Folgen für ärztliche Zusammenschlüsse

Das Personengesellschaftsrecht, allen voran das Recht der GbR, soll durch das MoPeG von Grund auf geändert und dadurch zeitgemäßer und verständlicher werden. Zudem wird das MoPeG zu mehr Schutz des Rechtsverkehrs führen.

Die persönliche Haftung der Gesellschaften verändert sich nicht. Um diese zu flexibilisieren, können Ärzte ab 2024 auch als Handelsgesellschaft (OHG, GmbH & Co. KG) firmieren. Das neue Gesetz gibt dem Bund und den Ländern aber die Möglichkeit, die Beteiligung von Gesellschaftern, die nicht dem Kreis der Berufsträger angehören, zu beschränken. Der Formwechsel oder die Fusionen war bisher nur über viele Umwege überhaupt möglich und schwer steuerneutral umzusetzen. Das neue Personengesellschaftsrecht sieht die Möglichkeit vor, auch steuerneutrale Fusionen und Rechtsformwechsel zu vollziehen.

Die eGbR ändert auch die Regelungen über Gewinnerteilungen, Vereinbarungen über Stimmrechte und Beschlussfähigkeit. Es ist daher dringend anzuraten, Gesellschaftsverträge in diesem Jahr auf die neue Rechtslage zu prüfen und bereits im Vorwege Streitpotenzial aus dem Weg zu räumen.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Mirja Heitsch, Steuerberaterin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover